

Verpackungsgesetz ab 01.01.2019

Ab dem 01.01.2019 tritt das neue Verpackungsgesetz (VerpackungsG) in Kraft und löst die aktuell geltende Verpackungsverordnung ab.

Was bedeutet das?

Bereits in der Verpackungsverordnung wurden Pflichten von Herstellern und Händlern – den sogenannten Erstinverkehrbringern – von Verpackungen festgelegt. Diese Pflichten haben sich nicht geändert. Verpackungen, die typischerweise beim privaten Haushalt oder den sogenannten gleichgestellten Anfallstellen (z.B. Krankenhäuser, Altenheime) typischerweise als Abfall anfallen und gewerbsmäßig in Verkehr gebracht werden, müssen an einem dualen Entsorgungssystem (z.B. Grüner Punkt) beteiligt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Vielzahl von Verpackungen einer Verwertung (Recycling) zugeführt werden.

Tatsächlich haben sich aber bereits in der Vergangenheit nicht alle Hersteller und Händler finanziell an einem Entsorgungssystem beteiligt, aber trotzdem davon profitiert.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber ein Zentrales Verpackungsregister (<https://www.verpackungsregister.org/>) eingeführt. Die Registrierung ist ein Muss. Ohne eine Registrierung und somit ohne die Beteiligung an einem Entsorgungssystem dürfen keine Verpackungen in den Verkehr gebracht werden. Ein Verstoß hiergegen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wer muss sich registrieren lassen?

Jeder Erstinverkehrbringer (also jeder, der erstmals in Deutschland eine mit Ware befüllte Verpackung in den Verkehr bringt) muss sich registrieren. Derjenige gilt als Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes. Hierzu kann auch die Apotheke zählen.

Welche Arten von Verpackungen betrifft das?

Grundsätzlich betrifft es alle Verpackungen die beim Endverbraucher im Müll landen. Hierbei wird unterschieden zwischen

- **Versandverpackungen:** Hierbei handelt es sich um die Verpackungen, in denen das Arzneimittel für die Auslieferung im Rahmen des Botendienstes oder des Versandhandels in der Apotheke gepackt wird.
- **Serviceverpackungen:** Die Serviceverpackung wird in der Apotheke mit der Ware selbst befüllt. Dabei handelt es sich z.B. um die Tüte, in welcher dem Kunden das Arzneimittel mitgegeben wird, oder auch um Primärpackmittel im Rahmen der Rezeptur oder Defektur, z.B. Tuben, Beutel oder Kruken.

Achtung! Bei den Serviceverpackungen (und nur bei diesen) besteht die Möglichkeit mit dem Lieferanten zu vereinbaren, dass dieser die Systembeteiligung übernimmt. Die Apotheke muss sich dann nicht um die Registrierung u.ä. kümmern. Für die Versandverpackungen ist die Apotheke registrierungspflichtig.

Was muss die Apotheke jetzt tun?

Im Vorfeld sollte sich die Apotheke die folgenden Fragen stellen und für sich beantworten können:

Welche Serviceverpackungen werden in der Apotheke verwendet?

Übernimmt der Lieferant die Systembeteiligungspflicht?

Welche Versandverpackungen im Rahmen des Versandes oder des Botendienstes werden verwendet?

Werden weitere Verpackungen, die nicht unter Versand – oder Serviceverpackungen fallen, in der Apotheke verwendet?

Gibt es bereits eine Vereinbarung mit einem Entsorgungssystem?

Wenn nicht, ist eine solche Vereinbarung abzuschließen.

Bis zum 01.01.2019 müssen dann die erforderlichen Registrierungen erfolgt sein.

Weitere Informationen:

- >> [Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister](#)
- Deutschen Apotheker Zeitung, Nr. 40 (05.10.2018) oder >> [DAZ.online](#)
- >> [Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister: How-To-Guide](#)